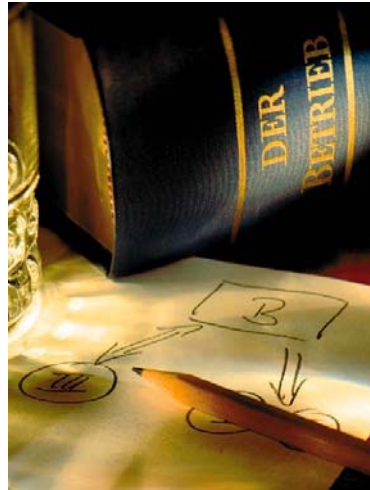




## Unternehmensformen



### **„Unternehmensformen in Deutschland und Europa – Rechtsformen anhand ausgewählter Beispiele und Kriterien“**

**EuCon Euregio Consult  
Wirtschaftsberatung GmbH**

Schützenwall 30  
48653 Coesfeld

Tel. 02541/915-02, Fax 02541/915-242, E-Mail [info@euregio-consult.de](mailto:info@euregio-consult.de)

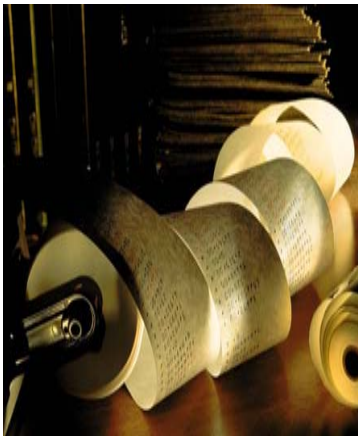


## Inhalt

1. Internationales Unternehmensrecht
2. Rechtsformen in Deutschland
  - 2.1 GmbH
  - 2.2 GmbH & Co. KG
  - 2.3 Kleine AG
  - 2.4 Stiftung
  - 2.5 Verein
3. Europäische Rechtsformen
  - 3.1 Europäische Aktiengesellschaft (SE)
  - 3.2 Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)
4. Internationales Steuerrecht



## Beratungsgruppe



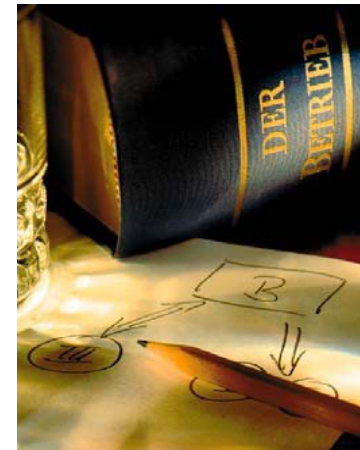
**Freckmann & Partner  
GbR**  
**Steuerberatung**

**Dr. Rix & Partner**  
**Rechtsberatung  
Notariat**



**EuReWi  
Euregio Revision  
Wirtschaftsprüfungs-  
gesellschaft mbH**  
**Wirtschaftsprüfung**

**EuCon  
Euregio Consult  
Wirtschaftsberatung  
GmbH**  
**Unternehmens-  
beratung**





## Internationales Unternehmensrecht

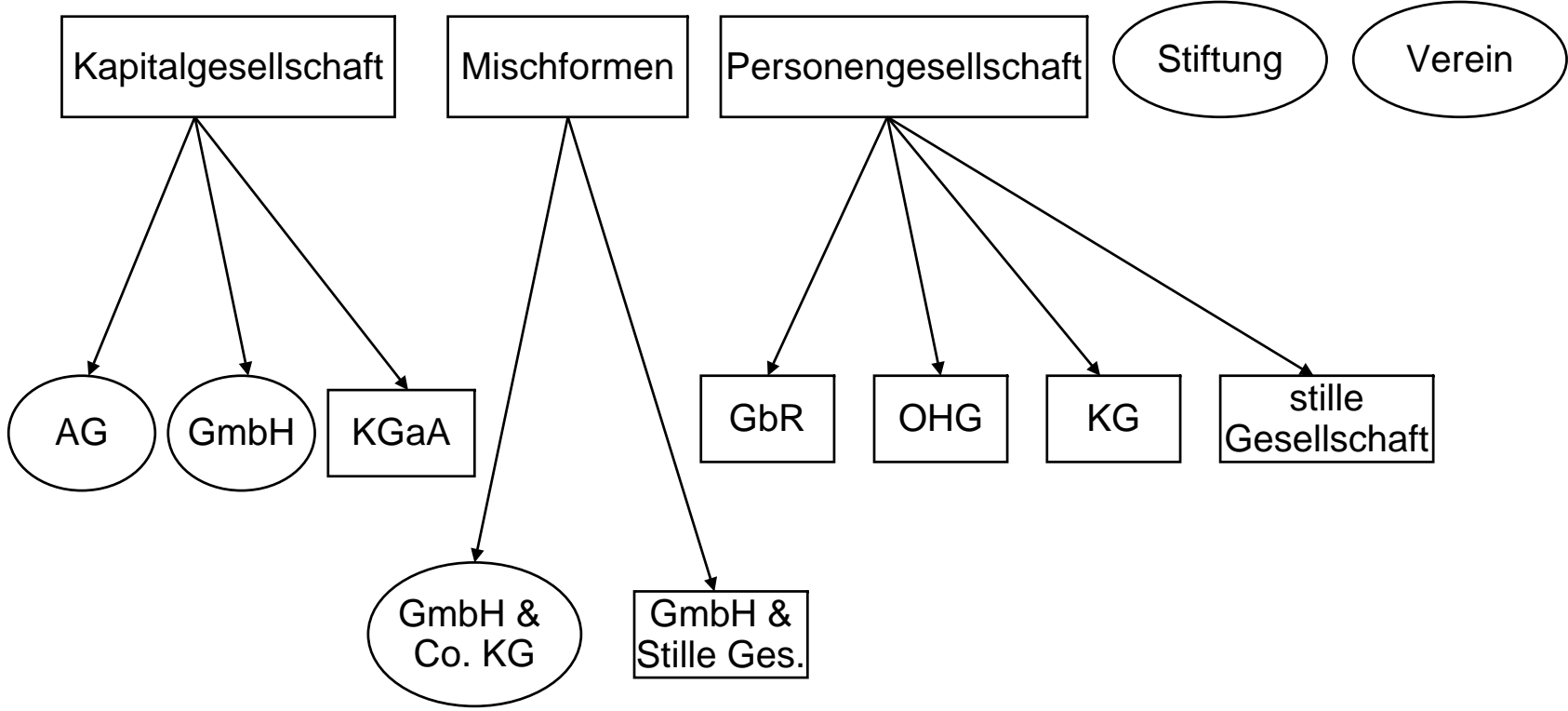
Im Mittelpunkt des internationalen Unternehmensrechts steht das **transnationale bzw. multinationale Unternehmen**. Es besteht aus unternehmerischen Einheiten in privatem, staatlichem oder gemischtem Eigentum.

Transnationale Unternehmen sind gekennzeichnet durch:

- Ansässigkeit in verschiedenen Staaten
- Verbundenheit untereinander, so dass einzelne Unternehmensteile einen wesentlichen Einfluss auf die Tätigkeit der anderen Teile ausüben kann
- fehlende internationale Rechtsfähigkeit, d. h. kein eigenständiges transnationales Gesellschaftsrecht
- einzelne Glieder des Unternehmens sind nach dem Recht des jeweiligen Staates organisiert; im Rahmen der Harmonisierung innerhalb der EU gibt es erste gemeinsame europäische Richtlinien und Gesetze.



# Rechtsformen - Überblick





# GmbH

## 1. Wesen

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist als Kapitalgesellschaft und damit als juristische Person zu klassifizieren.

## 2. Rechtsgrundlagen

GmbH-Gesetz

## 3. Formvorschriften bei Gründung

Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages muss folgende Punkte abdecken:

- Firma und Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand des Unternehmens
- Betrag der Stammeinlagen



## GmbH

- Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistende Einlage

Die GmbH entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister.

#### **4. Mindestanzahl der Gründer**

Zur Gründung reicht 1 Person aus, die Zahl der Gesellschafter ist grundsätzlich nach oben offen.

#### **5. Mindestkapital / Mindesteinzahlung**

Stammkapital: mind. 25.000 Euro, wobei bei der Anmeldung zum Handelsregister nur  $\frac{1}{4}$ , mindestens aber 12.500 Euro eingezahlt sein müssen.



## GmbH

### 6. Organe

Als juristische Person bedarf die GmbH bestimmter **Organe**:

- **Gesellschafterversammlung** als Gesamtheit aller Gesellschafter (Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern)
- ein oder mehrere **Geschäftsführer** als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan

### 7. Geschäftsführung

Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.



## GmbH

### 8. Haftung

Die Haftung der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft ist auf die Erbringung ihrer Einlage beschränkt, falls im Gesellschaftsvertrag keine Nachschusspflicht festgeschrieben ist. Es besteht **Haftungsbeschränkung**, d. h. für Verbindlichkeiten der GmbH haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

### 9. Rechnungslegung / Pflichtenprüfung, Publizität

Die **Rechnungslegungspflicht** erstreckt sich auf die Erstellung einer Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anhangs und des Lageberichtes.

Die **Prüfungs- und Offenlegungspflichten** unterliegen größenabhängigen Abstufungen.



## GmbH

### 10. Steuern

Im Rahmen der **Besteuerung** ist die GmbH Subjekt der Ertragsbesteuerung.

#### **Umsatzsteuer:**

Die GmbH ist Unternehmer i.S. des Umsatzsteuerrechts.

#### **Gewerbsteuer:**

Nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ist die GmbH gewerbsteuerpflichtig. Sie gilt als Gewerbebetrieb kraft Rechtsform.

#### **Körperschaftsteuer:**

Im Zuge der Unternehmenssteuerreform kommt es ab 2001 zu einer Absenkung der Tarifbelastung auf 25 %. Nach der Einführung des sog. Halbeinkünfteverfahrens werden die Gewinnausschüttungen beim Gesellschafter nur zur Hälfte der Besteuerung unterworfen.

#### **Kapitalertrag- und Grunderwerbsteuerpflicht**



## GmbH

### 11. Sonstiges

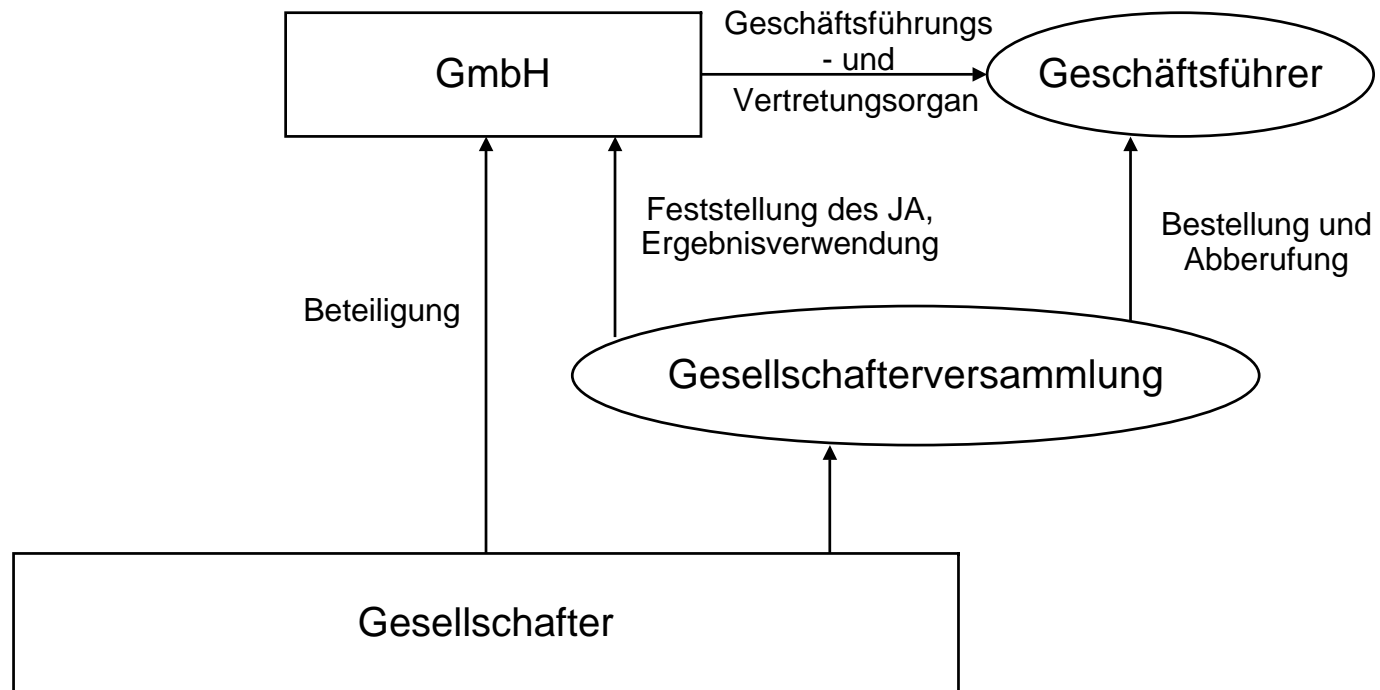
Die wesentliche Bedeutung der GmbH liegt neben der **Stabilität** in erster Linie in der **Haftungsbeschränkung**. Daneben weist die GmbH im Gegensatz zu den Personengesellschaften eine **klarere Strukturierung** auf.

Die Gesellschaft ist von den Gesellschaftern weitgehend verselbständigt, was der Gesellschaft einen gewissen **Bestandschutz** garantiert.

In vielen Fällen wird man daher von einer **personalistisch strukturierten GmbH** sprechen können, d. h. in den meisten Fällen wird die Geschäftsführung von den Gesellschaftern ausgeübt und der **Gesellschafterkreis** ist **durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag begrenzt**.



## GmbH - Übersicht





## GmbH & Co. KG

### 1. Wesen

Die **GmbH & Co. KG** ist eine **Personengesellschaft**, jedoch mit einer Sonderstellung, da keine natürliche Person für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich haftet. Die Haftung entspricht der von GmbH-Gesellschaftern.

### 2. Rechtsgrundlagen

HGB, GmbH-Gesetz

### 3. Formvorschriften bei Gründung:

Formfreiheit



## GmbH & Co. KG

### 4. Mindestzahl der Gründer

Die Mindestanzahl der Gründer beträgt 2 Personen.

### 5. Mindestkapital / Mindesteinzahlung

Eine Mindesteinlage ist bei der KG nicht vorgeschrieben. Für die GmbH gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

### 6. Organe

Gesellschafter der KG = Kommanditisten

Komplementär-GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführer



## GmbH & Co. KG

### 7. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt bei der Komplementär-GmbH, handelnd durch deren Geschäftsführer.

### 8. Haftung

Komplementär = GmbH als Vollhafter, Mindestkapital 25.000 Euro

Kommanditist = Teilhafter, Beschränkung der Haftung auf Höhe der Kapitaleinlage

### 9. Rechnungslegung / Pflichtprüfung, Publizität

Im Rahmen der Rechnungslegung haben die GmbH und KG als selbständige Unternehmen **eigenständige Jahresabschlüsse** aufzustellen. Beschränkt sich die **GmbH auf die Komplementärstellung in der KG**, können die **Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften** in Anspruch genommen werden.



## GmbH & Co. KG

I.d.R. keine Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses, Ausnahmen für Großunternehmen nach dem Publizitätsgesetz.

### 10. Steuern

Aufgrund der rechtlichen Selbständigkeit der KG und der Komplementär-GmbH gelten die **Besteuerungsgrundsätze der Personengesellschaft und der GmbH**.

Einkünfte der Kommanditisten unterliegen der **Einkommensteuer**, die der Komplementär-GmbH der **Körperschaftsteuer**.

**Kapitalertragsteuer:**

- keine Erhebung bei der KG
- Erhebung bei der Komplementär-GmbH im Fall der Gewinnausschüttungen

Die Gesellschaft ist sowohl **gewerbe-**, als auch **umsatzsteuer-** und **grunderwerbsteuerpflichtig**.



## GmbH & Co. KG

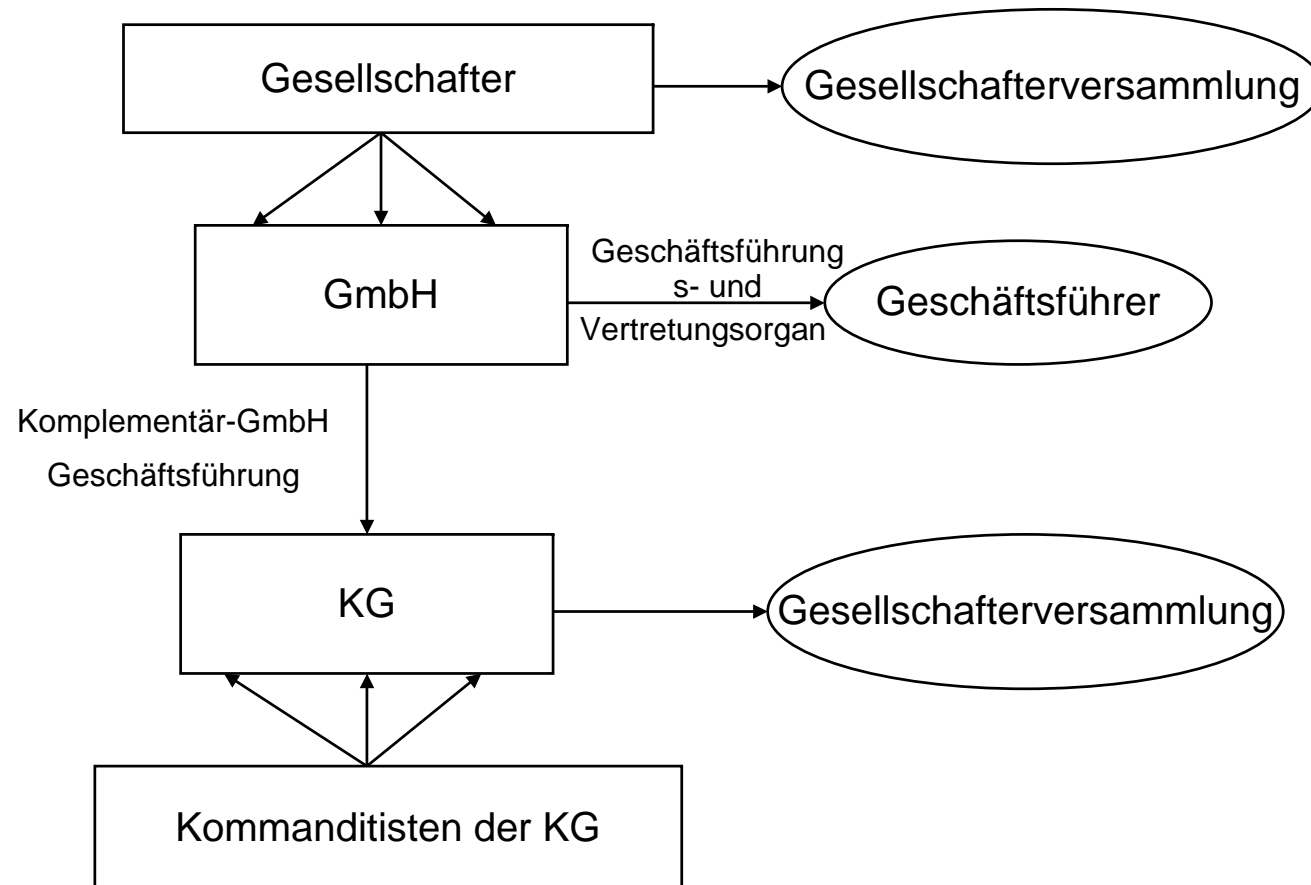
### 11. Sonstiges

Die GmbH & Co. KG zeichnet sich durch ein besonderes Gestaltungspotential aus:

- Verbindung von Elementen von Personen- und Kapitalgesellschaften
- Fremdorganschaft, d. h. Geschäftsführerstellung ist nicht an die Gesellschafterversammlung gebunden
- hohe Kapitalflexibilität
- Möglichkeit der Haftungsbeschränkung für Gesellschafter.



## GmbH & Co. KG - Übersicht





## Kleine AG

### 1. Wesen

Das 1994 in Kraft getretene Gesetz für kleine Aktiengesellschaften ermöglicht **mittelständischen Unternehmen** als **alternative Gesellschaftsform** wie bspw. zur GmbH die Gründung einer Aktiengesellschaft.

Die Teilnahme am Kapitalmarkt erfolgt durch die Gründung der **nicht-börsennotierten, sog. kleinen Akteingesellschaft**.

Die AG ist Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

### 2. Rechtsgrundlagen

AktG

### 3. Formvorschriften bei Gründung

Notarielle Beurkundung



## Kleine AG

### 4. Mindestanzahl der Gründer

Möglichkeit einer Ein-Personen-AG (früher 5 Personen)

### 5. Mindestkapital / Mindesteinzahlung

Grundkapital: mindestens 50.000 Euro, in Aktien zerlegt

„Aktie“ = Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs an der AG

### 6. Organe

- Satzung der AG legt Anzahl der Vorstandsmitglieder fest; für die kleine AG ist bereits ein Vorstandsmitglied ausreichend.
- Aufsichtsrat: Überwachung und Bestellung des Vorstandes
- Hauptversammlung als Gremium aller Aktionäre:
  - Bestellung des Aufsichtsrates, Festlegung der Verwendung des Bilanzgewinns



## Kleine AG

### **7. Geschäftsführung**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, er ist für 5 Jahre bestellt.

### **8. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

### **9. Rechnungslegung / Pflichtprüfung, Publizität**

Prüfungs- und Publizitätspflichten je nach Größe der Kapitalgesellschaft

### **10. Steuern**

Steuerpflicht hinsichtlich:

Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer.



## Kleine AG

### 11. Sonstiges

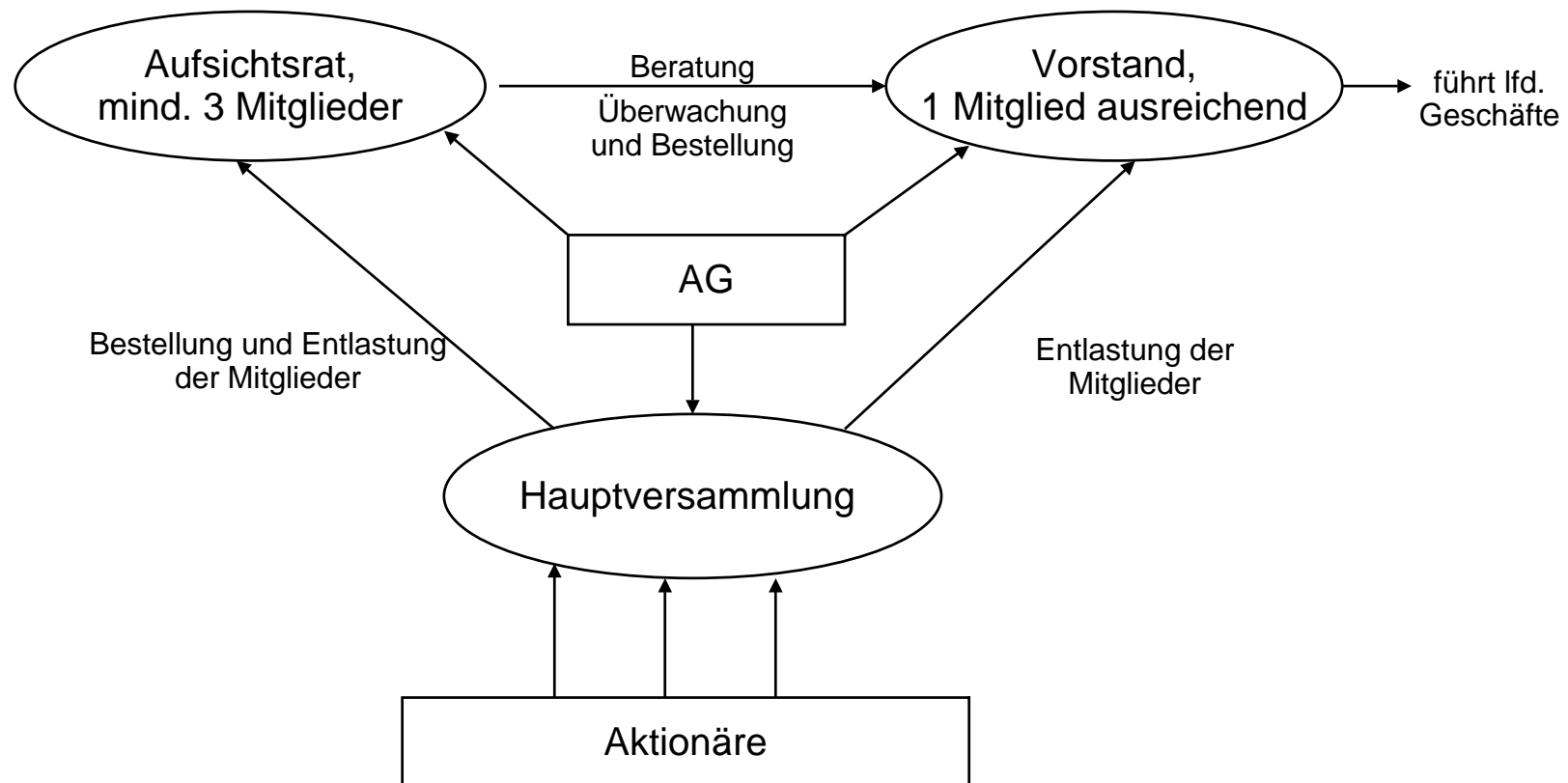
Durch die veränderten Vorschriften des Aktienrechtes ist die AG auch für mittelständische Unternehmen als **alternative Gesellschaftsform** von Interesse.

Die **leichte Übertragbarkeit der Anteile** durch den Wegfall der notariellen Beurkundung sowie die Möglichkeit, dass bei einem überschaubaren Kreis von Aktionären ein **entscheidender Einfluss auf das Unternehmen** ausgeübt werden kann, ist als Vorteil der kleinen AG zu sehen.

Nachteilig ist der **zusätzliche Formalismus** und die damit **verbundenen Kosten** (Erstellung Gründungsbericht etc.) sowie der höhere **Kapitalbedarf** zu sehen.



## Kleine AG - Übersicht



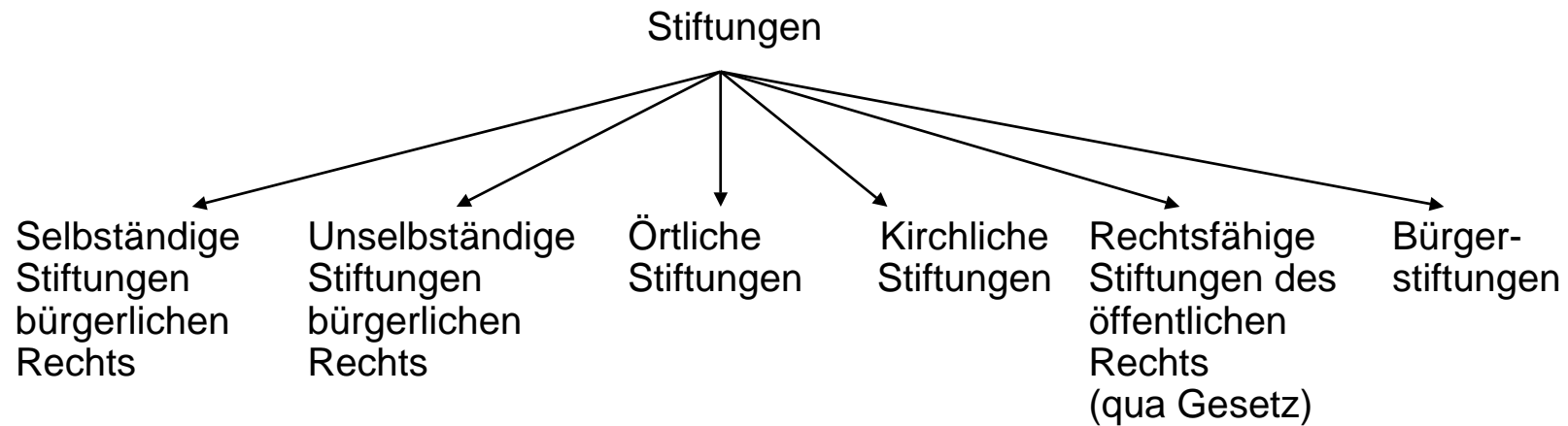


# Stiftung

## 1. Wesen

Stiftungen sind **Einrichtungen**,

- die ausschließlich vom Stifter festgelegte Zwecke erfüllen,
- dazu die Erträge des grundsätzlich ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögens verwenden und
- auf Dauer vom Staat in ihrer Existenz garantiert werden.





## Stiftung

### **Selbständige Stiftungen des bürgerlichen Rechts:**

Selbständige Stiftungen sind auf Dauer geschaffene rechtsfähige Einrichtungen. Sie dürfen die jährlichen Erträge des grundsätzlich ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögens nur zu den Zwecken verwenden, die bei der Stiftungsgründung nach dem Stifterwillen bestimmt worden sind.

### **Unselbständige Stiftungen des bürgerlichen Rechts:**

Diese Stiftungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

### **2. Rechtsgrundlagen:**

BGB, Landesstiftungsgesetze



## Stiftung

### 3. Formvorschriften bei Gründung:

Selbständige Stiftungen des bürgerlichen Rechts:

Sie bedürfen **staatlicher Genehmigung**, unterliegen der **staatlichen Stiftungsaufsicht** und werden von der für ihren Sitz zuständigen Bezirksregierung in einem Verzeichnis der selbständigen Stiftungen ihres Bezirkes registriert.

Unselbständige Vorschriften des bürgerlichen Rechts:

Sie unterliegen **weder staatlicher Genehmigung noch Aufsichtspflicht**. Sie werden auf Antrag in das Verzeichnis unselbständiger Stiftungen ihres Bezirks aufgenommen, das von der zuständigen Bezirksregierung geführt wird.

### 4. Mindestanzahl der Gründer

1 Stifter



## Stiftung

### 5. Mindestkapital / Mindesteinzahlung

Das Stiftungsvermögen umfasst das **Grundstockvermögen**, das der Stifter in die Stiftung eingebracht hat, und die **Erträge, die daraus erzielt werden**. Eine Höhe des Grundstockvermögens ist nirgends festgelegt. Die Vermögensausstattung muss so hoch sein, dass zwischen dem Stiftungszweck und dem Vermögen ein angemessenes Verhältnis besteht. Außerdem besteht der **Grundsatz der Vermögenserhaltung**, wonach das Grundstockvermögen in seinem Bestand nicht geschmälert werden darf.

### 6. Organe

- Mindestanforderung lt. Gesetz: Vorstand
- in der Praxis bestehen i.d.R. weitere Aufsichtsorgane wie Kuratorien oder Beiräte
- Mitglieder



## Stiftung

### **7. Geschäftsführung**

Vorstand als „Vertreter nach außen“

### **8. Haftung**

Verpflichtung, das Stiftungsvermögen grundsätzlich in seinem Bestand und seiner Zusammensetzung ungeschmälert zu erhalten und ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden.

### **9. Rechnungslegung / Pflichtprüfung, Publizität**

Für Stiftungen existiert keine explizite oder einheitliche Regelung der Rechnungslegung. Die allgemeinen Regeln zur Rechenschaftslegung (§ 259 Abs. 1 BGB) gelten immer dann, wenn Landes-Stiftungsgesetze keine Spezialregelung treffen.

Auch die Prüfung von Stiftungen ist in den einzelnen Landesstiftungsgesetzen unterschiedlich geregelt.



## Stiftungen

Stiftungen, die auch ein Gewerbe betreiben, unterliegen nur dann einer Pflichtprüfung durch den Wirtschaftsprüfer, wenn auf sie die Größenmerkmale des PubLG zutreffen.

### 10. Steuerrecht

Die Steuerbefreiung der Stiftung richtet sich grundsätzlich nach der Abgabenordnung. Die Befreiung von den einzelnen Steuerarten ist in den entsprechenden Steuergesetzen (KStG, ErbStG, VStG, GewStG) festgelegt.

Zuwendungen an Stiftungen, die steuerbegünstigte Zwecke (z.B. wissenschaftliche, mildtätige, besonders förderungswürdig) verfolgen, insbesondere die Erstausrüstung einer Stiftung mit Stiftungsvermögen und spätere Aufstockungen durch Zustiftungen, können bei der

- Einkommensteuer,
- Körperschaftsteuer und
- Gewerbesteuer

steuermindernd abgesetzt werden.



## Stiftung

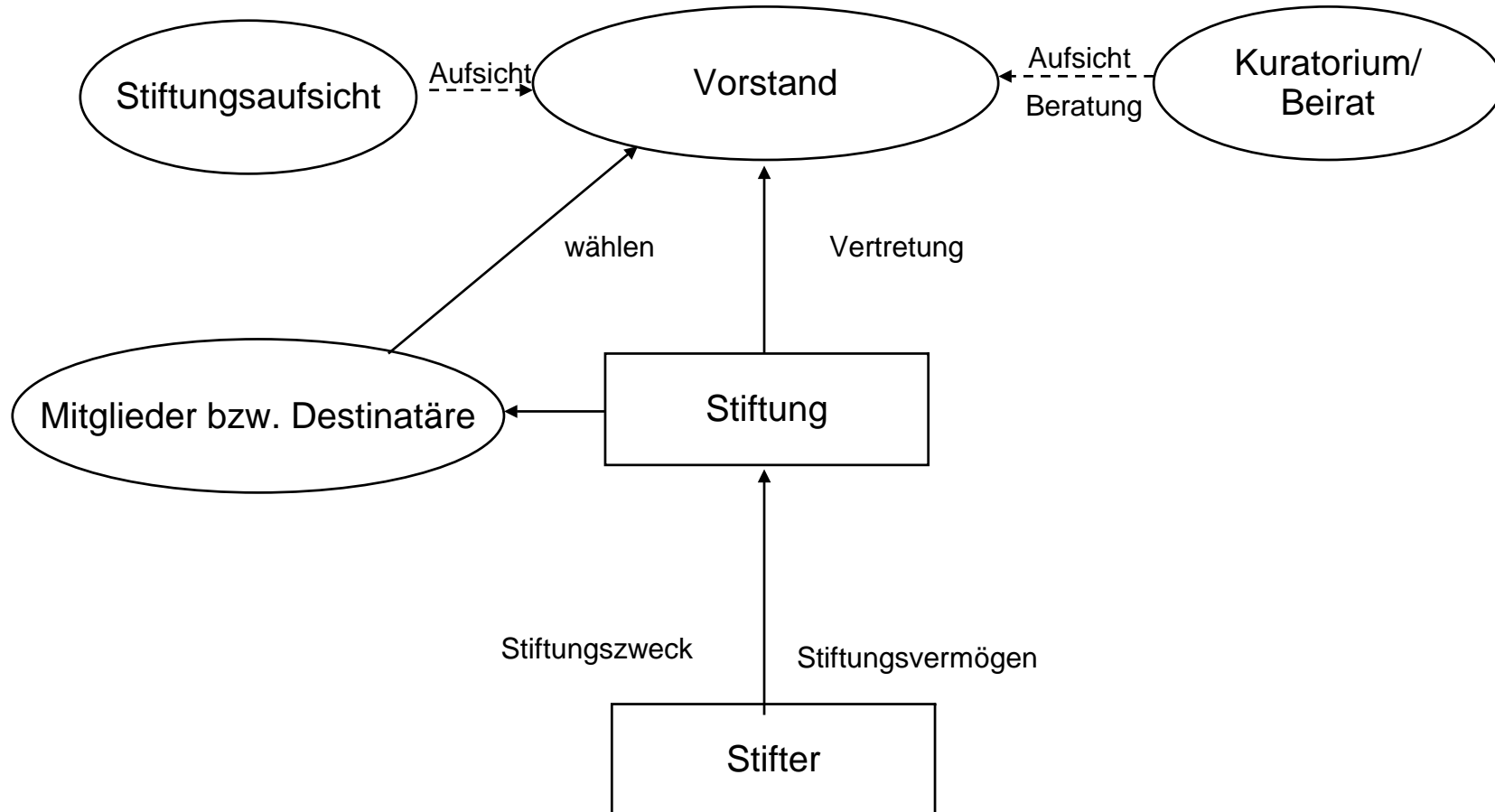
### 11. Sonstiges

Seit den 80er Jahren ist eine **Renaissance des Stiftungswesens** festzustellen. Hervorzuheben ist insbesondere die **besondere Förderung** der als gemeinnützig anerkannten Stiftungen sowie die mit dem Stiftungswesen verbundenen erheblichen **Steuervergünstigungen**. Die Steuervorteile liegen bei einem Freibetrag bis zu 300.000,- € bei Neugründung sowie jährlichen Zuwendungen bis zu 20.000,- €.

Der Verweis auf die Anwendung des Vereinsrechts und die **unterschiedlichen Stiftungsgesetze der einzelnen Bundesländer** schaffen keine einheitliche rechtliche Richtlinie. Zudem sind Stiftungen nicht genehmigungsfähig, wenn ihr Hauptzweck in dem Betrieb oder der Verwaltung eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens liegt, das ausschließlich oder überwiegend eigennützigen Interessen der Stifter dient.



## Stiftung - Übersicht





# Verein

## 1. Wesen

Ein Verein kann definiert werden als ein auf Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter Zusammenschluss von Personen, die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen. Zum Wesen des Vereins gehört das Auftreten als Einheit unter einem Gesamtnamen, die Vertretung durch einen Vorstand und die Äußerung eines Willens nach Stimmenmehrheit.

## 2. Rechtsgrundlagen

§ 54 BGB ff.

## 3. Formvorschriften bei Gründung

- Entstehung durch die Einigung der Gründer über eine gemeinsame, verbindliche Satzung
- Voraussetzung ist die Beteiligung von mindestens 2 Personen, ein Eintrag in das Vereinsregister erfolgt bei einer Vereinsmitgliederzahl von 7 Personen



## Verein

- erst mit der Bestellung eines Vorstandes ist der Verein errichtet, rechtsfähig wird er durch die Eintragung in das Vereinsregister
- der Eintrag beim Registergericht erfolgt durch die von einem Notar beglaubigten Unterschriften unter der Anmeldung
- Zulassung bei Erfüllung aller gesetzlichen Erfordernisse
- Öffentliche Bekanntmachung der Eintragung im örtlichen Amtsblatt des Amtsgerichtes

#### **4. Mindestzahl der Gründer**

-> mindestens 2 Personen (natürliche und/oder juristische)

#### **5. Mindestkapital / Mindesteinzahlung**

Gem. § 58 Nr. 2 BGB regelt die Satzung die Bestimmungen darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind.



## Verein

Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, dass die Höhe der Beiträge in der Satzung festgesetzt wird. Falls eine Aufnahmegebühr und regelmäßige Mitgliedsbeiträge verlangt werden, ist es nicht zweckmäßig, die entsprechenden Beiträge in der Satzung festzulegen, da bei Änderungen jeweils eine Satzungsänderung vorzunehmen ist. Es empfiehlt sich, einem Vereinsorgan die Höhe der Zahlungen festsetzen zu lassen.

### 6. Organe

Mitgliederversammlung: Willensbildungsorgan des Vereins durch Stimmabgabe der Mitglieder

Vertreterversammlung: Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch von den Mitgliedern bestellte Vertreter, sofern die Satzung dies gestattet

Vorstand: gesetzlicher Vertreter des Vereins (gerichtlich, außergerichtlich)



## Verein

### **7. Geschäftsführung**

Der Vorstand ist nicht nur das Vertretungsorgan, sondern auch das Organ, dem die Geschäftsführung obliegt.

### **8. Haftung**

Der Verein haftet für alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen des Vorstandes, die aus irgendeinem Rechtsgrund zum Schadenersatz verpflichten.

### **9. Rechnungslegung / Pflichtprüfung / Publizität**

Vereine sind rechenschaftspflichtig. Es besteht eine Verpflichtung des Vorstands, ordnungsgemäß Buch zu führen und jederzeit über den Vermögensstand des Vereins Auskunft geben zu können. Der Vorstand hat auch die Aufgabe, den Verlauf des Geschäftsjahres und die Lage des Vereins darzustellen und den buchmäßigen Jahresabschluss zu erläutern.



## Verein

### 10. Steuerrecht

Grundsätzlich sind alle Vereine, egal ob rechtsfähig oder nicht, **steuerpflichtig**. Gemeinnützige Vereine erhalten **weitreichende Steuervergünstigungen**, sind berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen und können in den Genuss öffentlicher Zuschüsse kommen.

Die wichtigsten gemeinnützigen Zwecke sind u.a. Sport, Jugend- und Altenhilfe, Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur. Um die Gemeinnützigkeit geltend zu machen, muss die Satzung des Vereins an das zuständige Finanzamt geschickt werden. Dieses prüft sie auf ihre Gemeinnützigkeit hin und erlässt zunächst eine vorläufige Gemeinnützigkeitsbescheinigung. In gewissen Zeitabständen überprüft das Finanzamt, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit satzungsgemäß und tatsächlich weiterhin erfüllt sind.



## Verein

### 11. Sonstiges

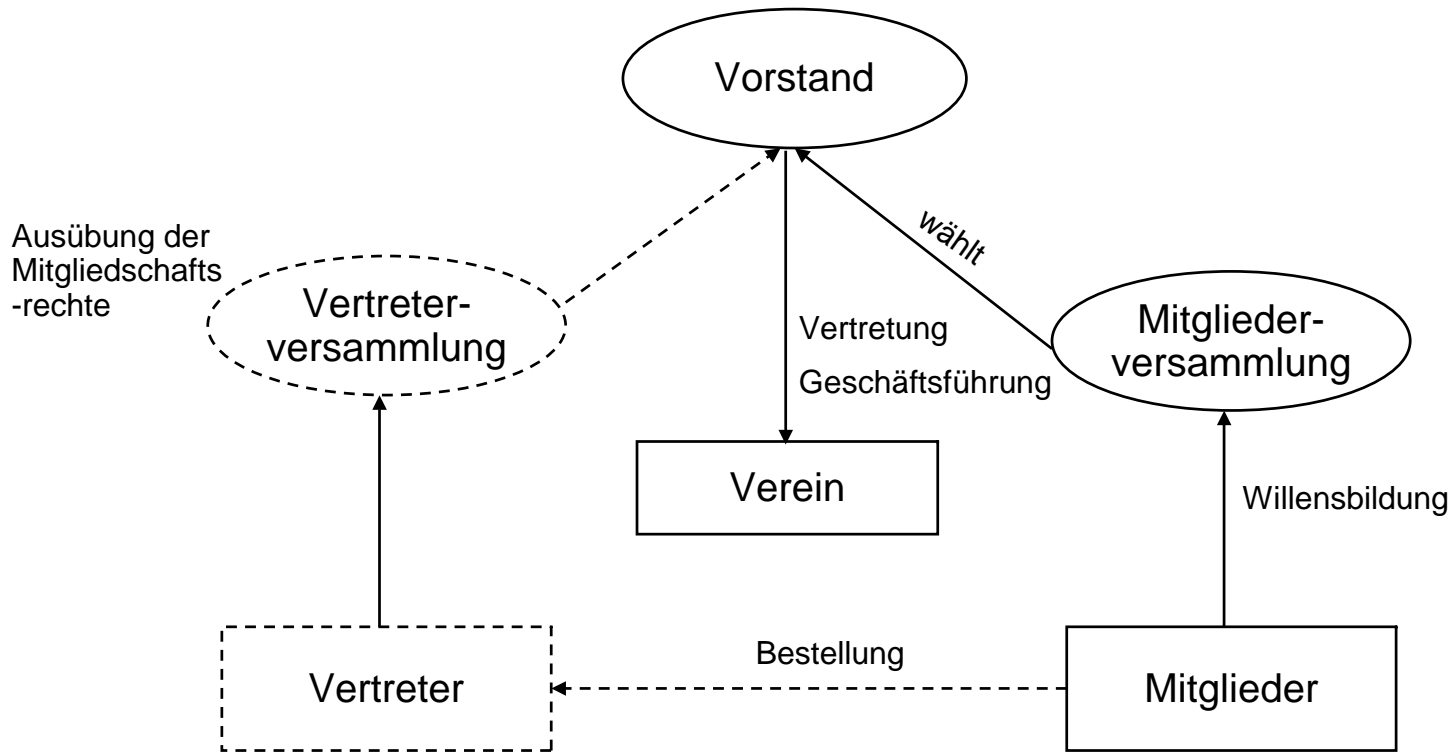
Der Verein ist eine der weitverbreitetsten Gesellschaftsformen in Deutschland. Etwa jeder zweite Bundesbürger ist Mitglied eines Vereins.

Insbesondere **weitreichende Steuervergünstigungen** der als gemeinnützig anerkannten Vereine sind ein wesentlicher Vorteil dieser Gesellschaftsform.

Das Gesetz eröffnet nur den Vereinen den **Erwerb der Rechtsfähigkeit** durch Eintragung in das Vereinsregister, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die Praxis zeigt jedoch, dass nicht nur Vereine mit wissenschaftlichen oder wohltätigen Zwecken eingetragen sind, sondern auch jene, bei denen eine **Grenzziehung sehr schwierig** wird. Sie verfolgen z.T. recht handfeste wirtschaftliche Ziele.



# Verein - Übersicht





## Europäische Aktiengesellschaft

### 1. Wesen

Für die Schaffung einer Europäischen AG (Societas Europaea - SE) als supranationale AG sind nach dreißig Jahren im Dezember 2000 die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen worden. Ausstehende Rechtsakte dürften Anfang 2001 im Europäischen Parlament erlassen werden, aber erst 2004 in Kraft treten.

### 2. Rechtsgrundlagen

Unternehmensverfassung nach Gemeinschaftsrecht und damit nach einheitlichen Regeln -> Schaffung eines Systems von Normativbestimmungen

### 3. Formvorschriften bei Gründung

Errichtung einer Europäischen Aktiengesellschaft vor allem aus bereits bestehenden Aktiengesellschaften (aus mindestens zwei Aktiengesellschaften) durch Verschmelzung, Errichtung einer Holdinggesellschaft oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft. Andere juristische Personen (z.B. GmbH) gründen eine SE durch Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft.



## Europäische Aktiengesellschaft

### 4. Organe

Entspricht dem deutschen Vorbild

- Vorstand
- Aufsichtsrat
- Arbeitnehmervertretung zur unternehmerischen Mitbestimmung

### 5. Steuerrecht

- Einzelstaatliche Steuervorschriften
- Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedsstaaten betreffen
- Richtlinie über ein gemeinsames Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten



## Europäische Aktiengesellschaft

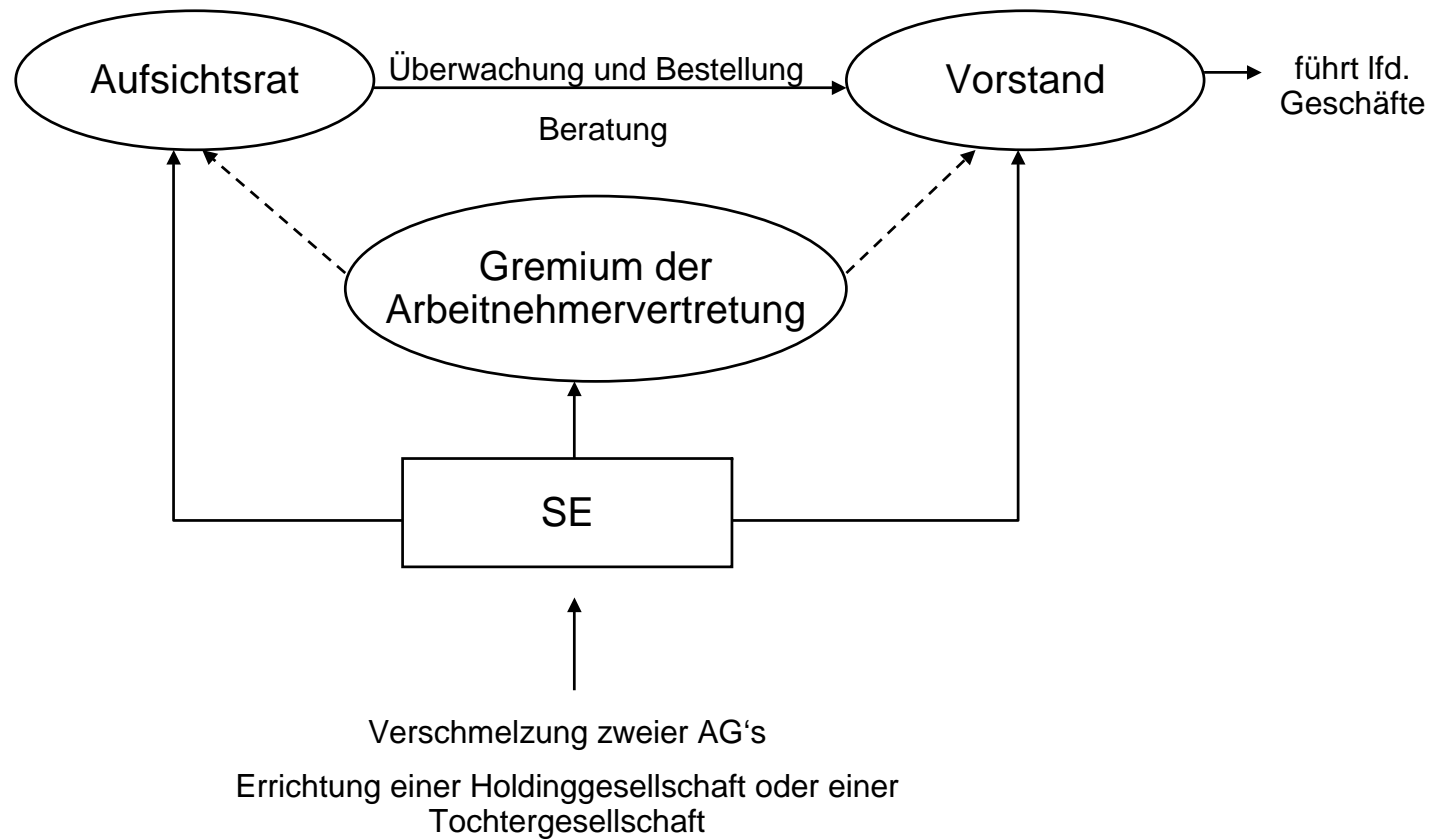
### 11. Sonstiges

Die Europäische Aktiengesellschaft zeichnet sich durch ihren **staatenübergreifenden Charakter** und die damit verbundene **Schaffung eines europäischen Gemeinschaftsrechts** in Form von Normativbestimmungen aus. Es handelt sich hierbei sicherlich um eine **zukunftsfähige Rechtsform**.

**Langwierige Verhandlungen** machen aber erst nach drei Jahrzehnten den Weg frei für die Europäische Aktiengesellschaft. Die **tatsächliche Realisierung** kann erst nach Durchführung weiterer Rechtsakte voraussichtlich **im Jahr 2004** erfolgen.



## Europ. Aktiengesellschaft Übersicht





## Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

### 1. Wesen

Die EWIV ist die erste europäische, supranationale Gesellschaftsform, die einen rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit von Unternehmen und Angehörigen freier Berufe in der Europäischen Union zur Verfügung stellt. Der Unternehmensgegenstand kann von den Mitgliedern frei bestimmt werden, wobei der Hilfscharakter gem. Art. 3 Abs.1 VO, nämlich die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern, zum Ausdruck gebracht werden muss.

### 2. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Europ. Rates vom 25. Juli 1985 als verbindliches, europäisches Recht

### 3. Formvorschriften bei Gründung

Die Gründung der EWIV vollzieht sich in zwei Schritten:

1. Zulässige Gründer schließen einen Gründungsvertrag, der folgenden Mindestinhalt beachten muss:



## Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

- Name und Sitz der Vereinigung
- Unternehmensgegenstand
- Name, Firma, Rechtsform, Wohnsitz bzw. Sitz, ggf. Nummer und Ort der Registereintragung eines jeden Mitglieds
- Dauer der Vereinigung, sofern sie nicht unbestimmt ist.

2. Anmeldung und Eintragung in das von den Mitgliedstaaten bestimmte Register

### 4. Mindestanzahl der Gründer

Neben natürlichen Personen dürfen alle in Deutschland existierenden Gesellschafts-formen Mitglied einer EWIV werden. Daneben ist auch anderen juristischen Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts die Möglichkeit, Mitglied einer EWIV zu werden, eröffnet. Hierbei ist insbesondere an die keinen Erwerbszweck verfolgenden gemein-nützigen Unternehmen, Regiebetriebe oder auch staatlichen Einheiten, z. B. im Bereich der Forschung zu denken. Um aber dem grenzüberschreitenden Charakter dieser Gesellschaftsform Rechnung zu tragen, müssen mindestens zwei Mitglieder verschiedenen EU-Ländern angehören.



## Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

### 6. Organe

Die gesetzliche Regelung lässt den Mitgliedern bzw. Gründern einen weiten Spielraum hinsichtlich der Organisation.

Vorgesehen ist lediglich eine Mitgliederversammlung und der durch den Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Gründungsvertrag bestellte Geschäftsführer.

### 7. Geschäftsführung

Siehe 6.

### 8. Haftung

Die EWIV verfügt über kein eigenes Kapital und darf sich auch nicht an den öffentlichen Kapitalmarkt wenden (Art. 23 EG-VO); hieraus resultiert soweit die Ausgaben die Einnahmen übersteigen eine entsprechende Nachschusspflicht der Mitglieder ( Art. 21 Abs. 2 EG-VO) Zum Schutz der Gläubiger ordnet Art. 24 Abs. 1 EG-VO die unbeschränkte und gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten jeder Art an.



## Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

### 9. Rechnungslegung

Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung und Aufstellung eines Jahresabschlusses gemäß § 6 EWIV-AG.

### 10. Steuerrecht

Für die EWIV selbst gibt es **keine verankerten steuerrechtlichen Vorschriften**. Die Ertragsbesteuerung betrifft die einzelnen Mitgliedern (Art. 40 EG-VO), d. h. es findet ertragssteuerlich **keine Zuordnung zu der Körperschaft**, sondern eine Besteuerung nach dem **Mitunternehmerprinzip** statt.

Im übrigen findet das jeweilige nationale Steuerrecht Anwendung. Für das deutsche Steuerrecht sind die Prinzipien der Personengesellschaft anzuwenden.

Für einige Steuerarten ist relevant, ob die EWIV als Gewerbebetrieb zu qualifizieren ist. Bei der Beurteilung dieser Frage ist auf die gegebenen Umstände des Einzelfalls abzustellen, d. h. auf die Gewinnerzielungsabsicht der EWIV bzw. auf die Gewinnerzielungsabsicht der Mitglieder, so z. B. bei einer EWIV, die lediglich Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu erfüllen hat.



## Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

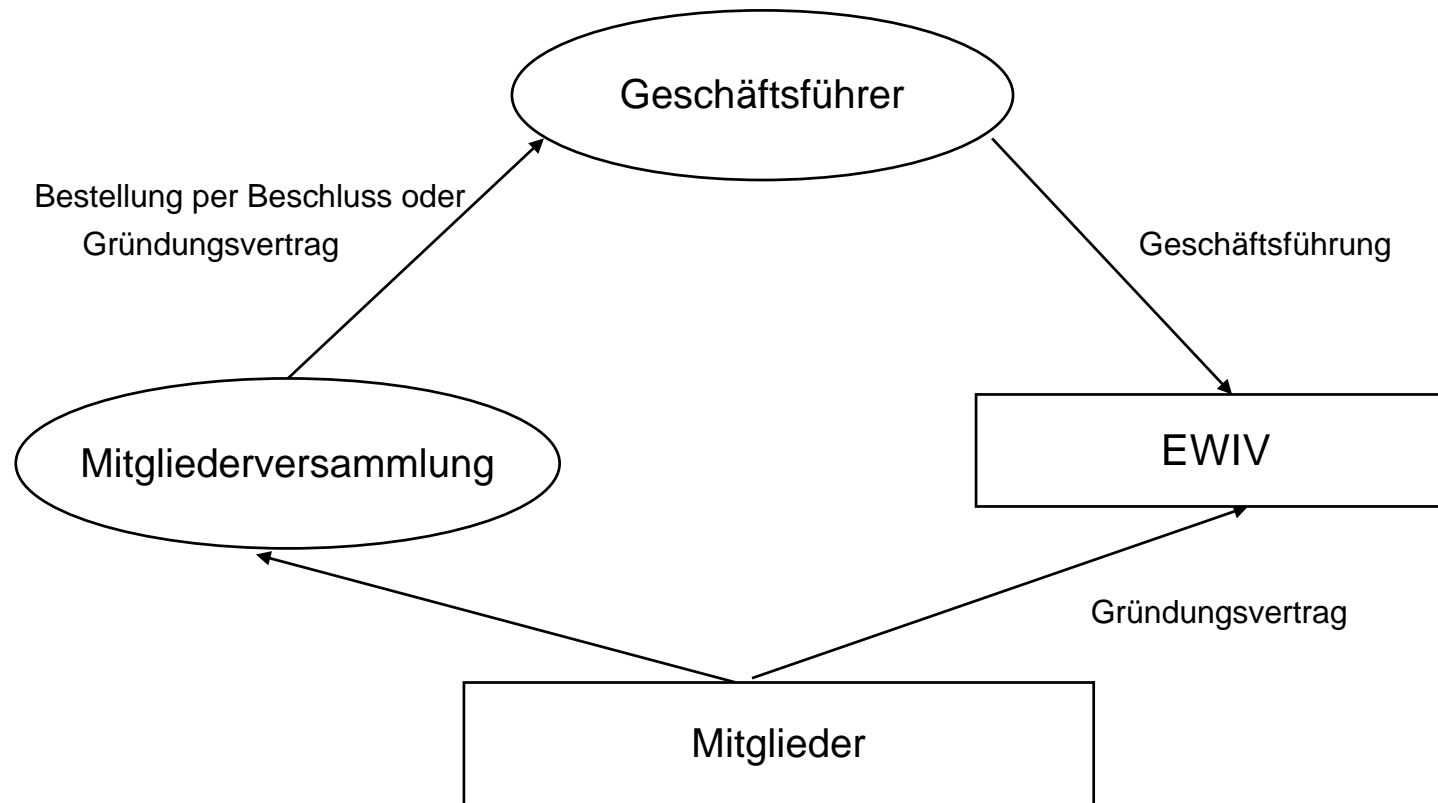
### 11. Sonstiges

Die EWIV ist die **erste EU-weite Gesellschaftsform** zur Verwirklichung der europäischen Einheit. Die Beteiligung von mindestens zwei EU-Ländern unterstreichen dies.

Aufgrund des Hilfscharakters muss sich die EWIV auch vom Unternehmensgegenstand unterordnen. Der Hilfscharakter kann auch dann gewahrt werden, wenn sich die Mitglieder zu einem Zweck zusammenschließen, ein gemeinsames Projekt oder Vorhaben durchzuführen. Beispiele für eine Hilfstätigkeit sind darüber hinaus die **Zusammenlegung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben**, Transport-, Lager-, Produktions- sowie Servicegemeinschaften und **Schulungs- und Fortbildungskooperationen**. Die EWIV darf kein Handelsgewerbe betreiben.



## EWIV - Übersicht





## Internationales Steuerrecht

Die **Internationalisierung der Wirtschaft** und der Unternehmenstätigkeit zieht auch eine Internationalisierung des Steuerrechts nach sich. Nationale Rechte werden mit internationalen Vereinbarungen verbunden (GATT, Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung). Ziel ist es, dass sich Unternehmen bei internationaler Tätigkeit in **steuerlich ähnlich geordneten Räumen** bewegen können.

Der **Grundsatz der internationalen Rücksichtnahme** fordert:

- Sicherung der Gleichmäßigkeit und Wettbewerbsneutralität durch die Besteuerungsverhältnisse
- Zuverlässigkeit und Dauerhaftigkeit, um langfristige Entscheidungen zuzulassen
- Steuerpolitisch sinnvolles Regelungssystem als Ergebnis des Zusammenwirkens nationaler Steuerrechte



## Internationales Steuerrecht

Das internationale Wirtschaften unterliegt einer **Vielzahl von Steuerhoheiten**. Die nationalen Steuersysteme sind souverän und unabhängig voneinander, weisen aber auffallende Strukturähnlichkeiten aus. Zudem bestehen **internationale Ausgleichssysteme**, die für Kompatibilität und Interessenausgleich der Fisci sorgen.

Grundlage der Besteuerung der internationalen Unternehmenstätigkeit ist das **Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit**; die Einkommen- und Körperschaftsteuer ist in praktisch allen Staaten relevant.

Die **Unterschiede in den Systemen** bestehen

- in den Tarifen nach Struktur und Belastungsdruck
- in der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage.

Die zwischenstaatlichen Wirkungen der Einkommens- und Körperschaftsteuer sind durch ein **internationales System des Doppelzugriffs** gekennzeichnet.



## Doppelbesteuerung

Die **Vermeidung systemimmanenter Doppelbesteuerung** geschieht i.d.R. bereits durch nationales Recht (Wohnsitzstaatsbesteuerung). Die Unvollständigkeit des Schutzes der eigenen Steuerbürger wird durch das Netz der bilateralen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) ausgeglichen, d. h.

- Zentrierung der Besteuerung einer Person im Wohnsitzstaat
- begrenzte Steuererhebung im Quellenstaat.

Als **Schnittstelle** zwischen Rechten unterschiedlichster Art steht das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für eine **hohe Standardisierung**. Vielfach entsprechen die DBA dem OECD-Musterabkommen oder sind an dieses angelehnt, so auch das Abkommen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande.



## Steuerpflicht

Im Rahmen des internationalen Steuerrechts gelten häufig die unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht.

Für die **unbeschränkte Steuerpflicht** gilt:

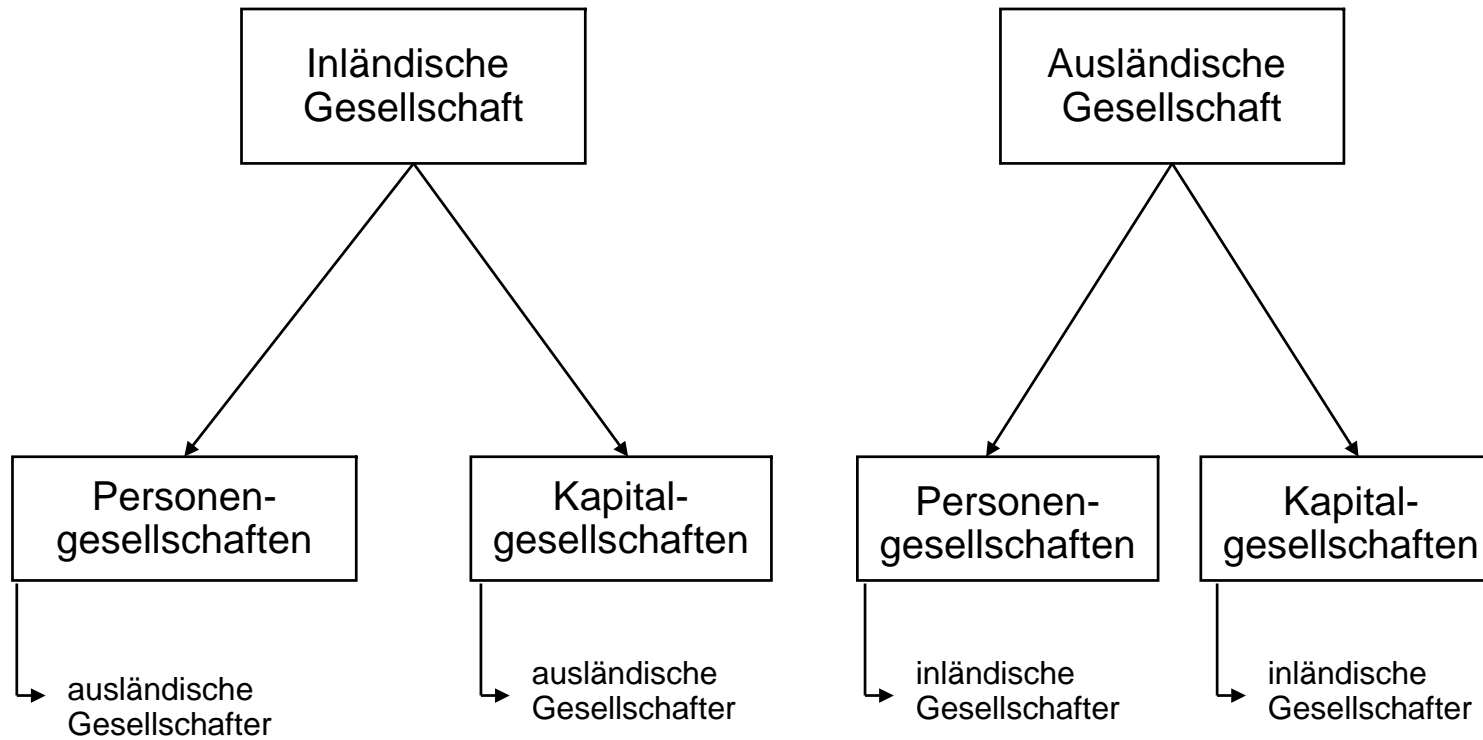
Wird das Steuerrechtsverhältnis aufgrund persönlicher Merkmale begründet, so hat dies die unbeschränkte Steuerpflicht zur Folge. Die steuerliche Erfassung bezieht sich auf das sog. Welteinkommen und Weltvermögen.

Für die **beschränkte Steuerpflicht** gilt:

Liegt lediglich eine sachliche Zugehörigkeit vor, so wird die beschränkte Steuerpflicht ausgelöst. Dabei begnügt sich der Staat mit der steuerlichen Erfassung des in seinem Gebiet liegenden Vermögens und des von dort stammenden Einkommens.



# Internationales Steuerrecht





## **Inländische Personengesellschaften mit ausländischen Gesellschaftern**

- die Gesellschaft als solche ist kein Steuersubjekt und damit nicht steuerpflichtig
- ausländische Gesellschafter sind beschränkt steuerpflichtig; sie erzielen inländische Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- nach DBA-Recht ist auch der Gewinnanteil beschränkt steuerpflichtig



## Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften

### inländische Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA):

- Umfang der Steuerpflicht richtet sich danach, ob sich Sitz oder Geschäftsleitung im Inland befinden; wenn sich allein der Sitz im Inland befindet, herrscht unbeschränkte Steuerpflicht.
- Für die Gesellschafter gilt: Unabhängigkeit der Ansässigkeit im In- oder Ausland
- Ausländische Unternehmen (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften) mit Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, solange kein Ansässigkeitskriterium erfüllt ist.
- Ausländische Gesellschafter sind beschränkt steuerpflichtig; Kapitalertragsteuer fällt an für Kapitalerträge, Entgelte und sonstige Vorteile.



## Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften

Gewinnausschüttungen:

- Unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschafter können sich Ausschüttungsbelastung und Kapitalertragsteuer über Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerschuld anrechnen bzw. erstatten lassen
- für ausländische Anteilseigner gilt:
  - Körperschaftsteuer im Inland grundsätzlich weder anrechenbar noch erstattbar
  - DBA: Ermäßigungen möglich



## Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften

Ausländische Personengesellschaft: Sitz und Geschäftsleitung befinden sich im Ausland; an der Gesellschaft sind Steuerin- und -ausländer beteiligt (Gesellschaften natürlicher Personen, alle juristischen Personen, OHG, KG)

**Ausländische Besteuerung nach nationalem Recht** (Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer):

a) **Mitunternehmerprinzip:**

- Steuerpflicht bei einzelnen Mitunternehmern
- Personengesellschaft als solche nicht steuerpflichtig
- Mitunternehmer im Domizilstaat ansässig -> unbeschränkte Steuerpflicht
- nicht im Domizilstaat ansässige Mitunternehmer -> beschränkte Steuerpflicht



## Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften

### b) Kapitalgesellschaftsgrundsätze:

- unbeschränkte Steuerpflicht für Gewinn und Vermögen als selbständiges Steuersubjekt
- Mitunternehmer haben Quellensteuer auf Dividenden und Leistungsentgelte zu entrichten
- die Gewerbesteuerpflicht ist abhängig vom Ort der Betriebsstätte

### Ausländische Besteuerung nach Abkommensrecht/DBA:

#### a) Mitunternehmerprinzip:

- bzgl. des Gewinnbegriffs keine Unterschiede zum Nicht-DBA-Fall

#### b) Kapitalgesellschaftsgrundsätze:

- Personengesellschaft als Steuerrechtsträger mit Anspruch auf Abkommenschutz



## Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften

### Inländische Besteuerung:

Betrachtung nach **Kapitalgesellschaftsgrundsätzen**:

-> s. Anteilseigner ausländischer Kapitalgesellschaften

### Mitunternehmerschaft:

- Ertragsteuern: Erfassung des Gewinnanteils nach deutschem Steuerrecht
- Gewerbesteuern: keine Doppelbesteuerung, da Gewerbesteuern nur für inländische Gesellschaften zutrifft
- keine Umsatzsteuererfassung



## Beteiligung an ausländischen Kapitalgesellschaften

Besteuerung der ausländischen Kapitalgesellschaften:

- beschränkte Steuerpflicht, wenn weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland sind, unabhängig von der Ansässigkeit der Anteilseigner

Besteuerung der Gesellschafter:

- Unbeschränkte Steuerpflicht; auf ausgeschüttete Gewinne entfällt Körperschaftsteuer
- Steuererleichterung durch Anrechnungs-, Abzugsverfahren und indirekte Anrechnung